



## Beitragsordnung

### (gemäß Paragraf 8 der Vereinssatzung)

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Änderungen sind nur von der Mitgliederversammlung möglich.

#### § 2 Beschlüsse

Der SV Grün-Weiß Pirna e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund wurden

- der unter § 3 aufgeführte Mitgliedsbeitrag
- die Abschaffung der Aufnahmegebühr
- die ausschließliche Zahlung per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

von der Delegiertenversammlung am 04.06.2026 beschlossen.

**Die festgesetzten Beiträge und Gebühren treten zum 01.07.2026 in Kraft.**

#### § 3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Kinder / Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahr)	70,00 EUR
Erwachsene	130,00 EUR
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Familie <sup>1)</sup>	200,00 EUR
Förderer	mindestens 50,00 EUR

<sup>1)</sup> Als Familie gilt ein gemeinsamer Hausstand, aus dem mindestens 2 Personen Mitglieder des SV Grün-Weiß Pirna e.V. sind. Der Ermäßigung kann für Kinder der Familie nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Als Familie zählen auch Ehepaare sowie eheähnliche Gemeinschaften. Der Familienbeitrag kann nur auf Antrag und durch Benennung der Familienmitglieder gewährt werden.

(2) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung der Abteilungskosten erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Vereinseintritt wird mit einem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag erklärt. Vereinsbeitrag ist ab dem auf den Vereinseintritt folgenden Monat zu zahlen.
- (5) Der Nachweis für die Anspruchsberechtigung auf Familie ist unaufgefordert, entsprechend dem Status einzureichen. Erfolgt dies nicht, besteht kein Rechtsanspruch auf die Ermäßigung. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.

#### § 4 Beteiligte Beiträge

In dem Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V., die Mitgliedsbeiträge an den Kreissportbund und den Landessportbund Sachsen sowie die Beiträge zu den einzelnen Sportverbänden und Versicherungen enthalten.

#### § 5 Verfahren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag und gesonderte Abteilungsbeiträge unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE36ZZZ00000577926) und der Mandatsreferenz (XXX) **jährlich an dem auf den Vereinseintritt folgenden Monat bis zum 15. eines Monats ein**. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt des Einzuges keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

#### § 6 Beitragsminderung

In Ausnahmefällen kann bei sozialen oder finanziellen Härtefällen, über den jeweiligen Abteilungsleiter, beim Vorstand des Vereines ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

#### § 7 Vereinsaustritt

Der Austritt ist schriftlich bis zum 1. des Vormonats des Vereinseintritt gegenüber dem Vorstand zu erklären. Erfolgt die Erklärung nicht, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückgezahlt.